Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen
Teilhabe
statt Ausgrenzung

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband

Abstraße 21
50354 Hürth

Tel. 02233 93245-0
Dw 02233 93245 - 638
Fax 02233 93245 -7610

Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe-nrw.de

St.-Nr.: 224/5798/0397
IK 500537224

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

per Mail: referat-va2@mags.nrw.de

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)
- Stellungnahme des Lebenshilfe NRW e.V. – Landesverband

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

wir bedanken uns zunächst für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Lebenshilfe NRW e.V. – Landesverband hatte sich bereits im Vorfeld der Verbändeanhörung gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen des Landesbehindertenrates NRW e.V. zu zentralen Eckpunkten eines Landesausführungsgesetzes positioniert. **Vorrangiges Ziel** eines Ausführungsgesetzes sollte die **Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im Land** sein. Die **Leistungsgewährung** sollte sich für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung zudem **„wie aus einer Hand"** vollziehen.

Wir sind daher erfreut, dass in Ihrem Gesetzesentwurf unter „B. Lösung" die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse als entscheidender Maßstab für das Gesetz benannt wird.

Leider wird der eigentliche Gesetzesentwurf diesem selbst gesteckten Ziel nicht gerecht. Einheitliche Lebensverhältnisse im Bereich der Fachleistungen lassen sich aus unserer Sicht nur erreichen, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe als **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung** ausgestaltet sind und die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe einer Fachaufsicht des Landes unterliegen.

Zudem bedarf es einer eindeutigen, verständlichen Regelung betreffend die Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe betreffend. **Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sollten ausnahmslos in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände gegeben werden, und zwar unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten.** Dies entspricht konsequent der systematisch vom

Landesgeschäftsführer:
Herbert Frings

Vorstand (§ 26 BGB):
Landesvorsitzender:
Uwe Schummer MdB
stellv. Landesvorsitzende:
Agi Palm
Ute Scherberich-Rodriguez

Andrea Asch
Doris Langenkamp
Elisabeth Veldhues

Registergericht:
Amtsgericht Köln
VR 700965
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000
BIC: BFSWDE33XXX

Bundesgesetzgeber vorgegebenen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in den Kommunen und der bestehenden Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe halten wir es allerdings für geboten, dass **die Landschaftsverbände diese Aufgaben** ausnahmslos **an die örtlichen Sozialämter übertragen**, die Sozialämter die Aufgabe mithin stellvertretend für die Landschaftsverbände übernehmen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Art 1, § 1).

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach dem Alter der Leistungsberechtigten (Zuständigkeit für Fachleistungen an Minderjährige bei den örtlichen Sozialhilfeträgern, Zuständigkeit für die Fachleistungen an volljährige Menschen mit Behinderung bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern) erscheint hier kontraproduktiv und intransparent. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzesentwurf von der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Fachleistungen an Minderjährige wiederum Ausnahmen vorsieht, bei denen dann die Landschaftsverbände wieder zuständig sind (so z.B. für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Für die Menschen mit Behinderung ist nach den vorgesehenen Regelungen – insbesondere durch die in § 2 vorgesehene Möglichkeit der Heranziehung – nicht mehr nachvollziehbar, wer für welche Leistungen künftig zuständig ist. Wir befürchten, dass durch die Heranziehung der Kommunen für einzelne Eingliederungshilfeleistungen bzw. Teilleistungen ein **Flickenteppich von Zuständigkeiten** entstehen wird. Wir halten eine klar strukturierte, transparente Zuständigkeitsklärung daher für unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor der Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Das damit verbundene Ziel, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken, lässt sich bei einer derart komplexen Zuständigkeitsregelung kaum realisieren.

Wir vermissen zudem eine **gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger** im Land. Nach § 25 Abs. 1 SGB IX sind alle Rehabilitationsträger im Land **gemeinsam dafür verantwortlich**, dass die im Einzelfall erforderlichen **Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig und einheitlich** erbracht werden. Zudem sollen Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass **regionale Arbeitsgemeinschaften aller Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe behinderter Menschen** gebildet werden. § 25 Abs. 2 SGB IX - neu (bisher § 12 Abs. 2 SGB IX) bestimmt dies seit dem 01.01.2001. Da die zunächst geforderten Rehabilitationsträger und deren Selbstverwaltung die Bestimmung des § 25 Abs. 2 SGB IX in keinem Bundesland umgesetzt haben, halten wir eine gesetzliche Verpflichtung auf Landesebene für unerlässlich. Die durch das BTHG nochmals **verstärkten Koordinations- und Kooperationspflichten der Rehabilitationsträger** dulden nunmehr keinen weiteren Aufschub hinsichtlich des Vollzugs der Regelung.

Die Lebenshilfe fordert seit jeher eine **Vereinheitlichung der Bedarfsermittlungsinstrumente** der beiden Landschaftsverbände. Wir erkennen

daher an, dass die Landschaftsverbände derzeit anscheinend erfolgreich an der Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens arbeiten. Gleichwohl sollte das Instrument unbedingt landesrechtlich unter Beachtung der Vorgaben in den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 13, 15, 19 SGB IX – neu vorgegeben werden. Ein besonderes Augenmerk ist u.E. darauf zu richten, dass der Bedarf an Teilhabeleistungen individuell festgestellt und bemessen wird. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass bei der Entwicklung eines an der ICF orientierten Instruments **alle Lebensbereiche ausreichend berücksichtigt** werden und bei der Überprüfung diese auch **die Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe verpflichtend einbezogen** werden. Ansonsten besteht u.E. die Gefahr, dass Instrumente zur Erfassung des Bedarfs arbeits-, medizin- und pflegelastig entwickelt werden, was dem Erfordernis der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht gerecht wird.

Bedauerlich ist, dass die Landesregierung nicht von der ihr in § 61 SGB IX – neu eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die bisherige Obergrenze für den Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit nach oben zu korrigieren. Mit der im Gesetz vorgesehenen Obergrenze von 40 % der monatlichen Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV (1.190 Euro) lässt sich mit dem Lohnkostenzuschuss allenfalls ein Beschäftigungsverhältnis im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns realisieren. Dies ist u.E. zu wenig. Nur durch eine **Anpassung des Lohnkostenzuschusses nach oben** wird es gelingen, auch Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Der LBR hatte zudem in seiner Positionierung vom 14.06.2017 darauf hingewiesen, dass die Deckelung des Lohnkostenzuschusses zudem nicht der tatsächlichen Situation und der Pluralität der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten gerecht wird. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung haben vor ihrer Erkrankung oftmals hoch qualifizierte und gut dotierte beruflichen Tätigkeiten ausgeübt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die Länder im Zuge der Verhandlungen über das Bundesteilhabegesetz fünf Mrd. Euro Entlastung durch den Bund erhalten. Die Lebenshilfe NRW erwartet daher, **dass ein großer Teil dieser Finanzhilfe in eine verbesserte Eingliederungshilfe fließt.**

In dem Gesetzesentwurf fehlt zudem eine verbindliche Regelung, die einen **flächendeckenden Ausbau von interdisziplinären Frühförderstellen**, die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung und eine verbindliche Zusammenarbeit von Frühförderstellen und Einrichtungen der Kindertagespflege auf Landesebene regelt.

Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass Begrifflichkeiten aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht aufgegriffen wurden und an alten Terminologien festgehalten wurde. In dem vorliegende Gesetzesentwurf wird z.B. weiterhin differenziert nach „ambulanten", „teilstationären" bzw. „stationären" Einrichtungen, obwohl die Begrifflichkeit mit der Systemumstellung im Jahr 2020 (Trennung Fachleistungen – existenzsichernde Leistungen) endgültig aufgegeben werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX)

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

Wir sprechen uns dafür aus, **die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ausnahmslos in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände zu geben** und zwar **unabhängig von dem Alter der Leistungsberechtigten**. Dies entspricht konsequent der systematisch vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (vgl. die Ausführungen in der Einleitung auf Seite 1). Aus unserer Sicht können nur durch eine **vollständige „Hochzonung" der Fachleistungen** auf die Landschaftsverbände **landeseinheitliche Verhältnisse** erreicht werden.

Gleichwohl verkennen wir nicht, dass viel Fachlichkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche (so etwa die Leistungen der Frühförderung und die Leistungen der Schulbegleitung) bei den Kommunen vor Ort liegt. Aus diesem Grunde halten wir es bei den **Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche** für geboten, dass **die Landschaftsverbände diese Aufgaben ausnahmslos an die örtlichen Sozialämter übertragen**, die Sozialämter die Aufgabe mithin stellvertretend für die Landschaftsverbände übernehmen. Die **formale Zuständigkeit** und die **Steuerungsfunktion** müssen zur Wahrung einer übergeordneten Fachlichkeit **bei den Landschaftsverbänden** verbleiben. Die Übertragung bedarf verbindlicher Rahmenvorgaben, von denen die Sozialämter nicht, jedenfalls nicht nach unten, abweichen dürfen. Die **Sicherstellung landesweiter Standards** könnte durch einen **landesweiten SGB IX-Rahmenvertrag** erfolgen. Wir hatten in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Frühförderung und der Schulbegleitung in der kommunalen Zuständigkeit völlig unterschiedliche Bedingungen vorzufinden sind, die es zu beseitigen gilt.

Die dargestellte, verpflichtende und ausnahmslose Übertragung der Aufgaben an die örtlichen Sozialämter hätte zugleich den Vorteil, dass die **Zuständigkeitsproblematik** mit der Jugendhilfe (Zuständigkeit der Jugendämter bei Kindern mit seelischer Behinderung, Zuständigkeit der Sozialämter bei Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung) **auf der örtlichen Ebene des jeweiligen Trägers gelöst** werden könnte.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zwar, dass die Landschaftsverbände zumindest für die Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder in einer Pflegefamilie, in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertagesseinrichtungen und Kindertagespflege zuständig sein sollen. **Die formale Zuständigkeit der Landschaftsverbände sollte aber für alle Kinder bei den Landschaftsverbänden**

liegen, mithin auch für die Kinder und Jugendliche in den Herkunftsfamilien bestehen. Es ist nicht nachvollziehbar dass die Zuständigkeit davon abhängen soll, in welcher familiären Situation bzw. wo das Kind bzw. der Jugendliche lebt. Diese künstliche Aufspaltung der Zuständigkeit ist weder systemlogisch noch sachgerecht. Zumal nach dem Bundesteilhabgesetz die **Leistungen personenzentriert** und eben **unabhängig von der Wohnform** erbracht werden sollen. Es ist zudem zu befürchten, dass durch die komplizierte, dem Regel-Ausnahme-Prinzip folgende Gestaltung von Zuständigkeiten Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit entstehen. Diese gilt es unbedingt zu vermeiden. Für diesen Fall bedarf es einer **landesrechtlichen Zuständigkeitsfiktion entsprechend § 4 AG-SGB XII**.

§ 2 Heranziehung

Die in **§ 2 Abs. 1** vorgesehene **Satzungsermächtigung lehnen wir entschieden ab.**

Wenn die Landschaftsverbände die Möglichkeit erhalten, einzelne Aufgaben bzw. Teilaufgaben der Eingliederungshilfe per Satzung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu delegieren bzw. diese „durch Satzung heranzuziehen" wird dies zu einem **undurchsichtigen Dickicht in der Zuständigkeit** führen. Damit würde die einheitliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Leistungen der Eingliederungshilfe ausgehöhlt. Es wäre für die leistungsberechtigten Personen **nicht nachvollziehbar, wer für welche Eingliederungshilfeleistungen wann und wo zuständig ist**. Eine willkürliche Übertragung der den Landschaftsverbänden obliegenden Aufgaben würde eben nicht zu einheitlichen Lebensverhältnissen führen und wäre daher kontraproduktiv. Es ist zu befürchten, dass jede Kommune in eigener Kompetenz (und nach der jeweiligen Haushaltslage) entscheidet.

Sinnvoll wäre es aus unsere Sicht vielmehr, die Landschaftsverbände an dieser Stelle zu verpflichten, **die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche ausnahmslos auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen** und hierzu einen **verbindlichen Rahmen** vorzugeben (vgl. die Ausführungen unter § 1).

§ 3 Aufsicht

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium verbleibt. Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht ist es unerlässlich, dass sich das Ministerium jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen kann. Wir halten eine reine Rechtsaufsicht allerdings für wenig effektiv und **plädieren für eine Fachaufsicht**. Die vorgesehene Regelung macht nicht klar, was passiert, wenn bei der Prüfung Defizite bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe festgestellt werden. Neben dem Prüfrecht bedarf es für diesen Fall zumindest **gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten**.

Durch eine Fachaufsicht erhoffen wir uns, dass die **Bewilligungspraxis einzelner**

Sozialhilfeträger auf den Prüfstand gestellt wird und **einheitliche Standards** gelten. Die Bewilligung von dringend benötigten Leistungen darf nicht länger davon abhängen, wo die leistungsberechtigte Person lebt. Wir sprechen uns weiter dafür aus, dass das Land die Wirtschaftlichkeit- und Qualität i.S.v. § 128 SGB IX –neu prüft.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Lebenshilfe NRW spricht sich seit jeher dafür aus, die **Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe zu intensivieren**. Ziel der Zusammenarbeit muss auch aus unserer Sicht sein, inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und stärken. Der nach **Abs. 1 verpflichtende Abschluss von Kooperationsvereinbarungen** und die Vorgabe, darin verbindliche Steuerungs- und Planungsgremien zu vereinbaren, werden diesem Ziel gerecht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Verträgen nun auch **die Einbindung der örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderung** zu regeln ist.

Es bleibt abzuwarten, ob die in **Abs. 2** konkretisierte Form der Zusammenarbeit (Abstimmung, Koordinierung, Vernetzung) zu einer abgestimmten Wahrnehmung der Aufgaben, mithin zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse im Land führen wird.

Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig Anspruch auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen haben, **sollten künftig nur noch einen Ansprechpartner (leistender Träger)** haben. Die Erstattung der Leistungen könnte dann zwischen den Sozialhilfeträgern erfolgen. **Streitigkeiten über die Zuständigkeit würden für die Betroffenen so vermieden.** Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Bundesteilhabegesetz vorgesehene Regelung in § 42 a Abs. 6 SGB XII – neu. Darin ist geregelt, dass die Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch die Aufwendungen für die Unterkunft erfassen können, wenn die Angemessenheitsgrenze 25 Prozent übersteigt. In diesem Fall müssten dann sowohl der örtliche Sozialhilfeträger als auch der überörtliche Träger existenzsichernde Leistungen (Kosten der Unterkunft) erbringen.

Die in **Abs. 3** vorgesehene Verpflichtung zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit bedarf vor diesem Hintergrund zumindest einer Konkretisierung.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Es wird begrüßt, dass das Land von der Ermächtigung in § 94 Abs. 4 SGB IX – neu Gebrauch macht. Gut ist auch, dass eine **paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft** vorgesehen ist **(Abs. 1)**. So ist gewährleistet, dass keine der Gruppen bei Abstimmungen und Beschlüssen überrepräsentiert ist. Vor diesem Hintergrund war es wichtig, dass in der Gesetzesbegründung die Klarstellung erfolgt ist, dass die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände

als eine Gruppe gelten.

Die Konkretisierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in **Abs. 2** findet unsere Zustimmung. Insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung erscheint uns wichtig.

Die Arbeitsgemeinschaft sollte der Landesregierung aus unserer Sicht **mindestens jährlich einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen**. Die in **Abs. 3** vorgesehene Berichtspflicht in einem Turnus von 5 Jahren erscheint uns jedenfalls viel zu lang, um auf konträre Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe zu reagieren.

§ 6 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der LBR als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern zu beteiligen ist. Um gleichberechtigt an der Erarbeitung und Beschlussfassung teilnehmen zu können, muss der LBR aber die Möglichkeit haben, sich trotz der bestehenden Fachlichkeit innerhalb der Reihen des LBR **externe Experten zu Rate zu ziehen** und sich ggf. auch durch diese vertreten zu lassen. Aus diesem Grund ist der LBR unbedingt mit einem **ausreichenden finanziellen Budget** auszustatten.

§ 7 Qualitätsprüfung

Die Lebenshilfe NRW steht für eine qualitativ hochwertige, transparente Leistungserbringung. Die zusätzliche **Möglichkeit auch anlassunabhängig und unangemeldet zu prüfen halten wird daher für sinnvoll**. Dies dient dem Schutz der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung.

Die Prüfungen sollten aus unserer Sicht aber **durch unabhängige Dritte** erfolgen. Dies muss v.a. dort gelten, wo die Träger der Eingliederungshilfe zugleich Leistungserbringer sind. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) im Anwendungsbereich des Gesetzes ordnungsbehördliche Prüfungen vornehmen. Es ist daher eine enge Abstimmung unterschiedlicher Prüfbehörden erforderlich.

§ 8 Durchführung der Aufgaben

Gem. Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sollen die Landschaftsverbände die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Wir sprechen uns gemeinsam mit dem LBR dafür aus, die **Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auszugestalten**. Wir halten es für erforderlich, **dass das Land die Fachaufsicht übernimmt**. Nur so ist gewährleistet, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe ungeachtet der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden Landschaftsverbände einheitlich erbracht werden. Leider enthält die Gesetzesbegründung keine Angabe darüber, warum die Übertragung als Selbstverwaltungsangelegenheit erfolgt ist.

Art. 2 Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII zum Jahr 2018

2. § 2

c) Die Beschränkung des Weisungsrechts der aufsichtführenden Behörde sehen wir kritisch. Die Lebenshilfe NRW spricht sich für eine **Beibehaltung des unbeschränkten Weisungsrechts** aus. Weisungen sind zur zweckmäßigen und insbesondere landeseinheitlichen Aufgabenerfüllung unerlässlich. Die mit der Änderung der Regelung beabsichtigte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erscheint uns vor dem Hintergrund einer in NRW von Sozialamt zu Sozialamt völlig uneinheitlichen Angebotsstruktur und Leistungskultur gerade nicht angebracht.

3. § 2 a

a) Die Lebenshilfe NRW erkennt die Notwendigkeit an, eine entsprechende Regelung vorzunehmen, um unterschiedliche Zuständigkeiten für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten von Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 zu vermeiden. Wie bereits dargelegt, befürworten wir die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Dies gilt selbstverständlich auch für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Aus diesem Grund **begrüßen wir die Beibehaltung der Zuständigkeit für die Leistungen im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die Ausweitung auf die Alternativleistungen bei den sog. „Anderen Leistungsanbietern" und dem „Budget für Arbeit"**. Die Ausweitung erscheint uns tatsächlich sinnvoll, um landesweit eine einheitliche Anwendung der Regelungen zu gewährleisten. Zudem erhalten die leistungsberechtigten Personen einen **einheitlichen Ansprechpartner** und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben.

c) Die **klarstellende Anpassung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** (BSG) wird begrüßt. Durch den angefügten **Abs. 3** wird nunmehr hinreichend konkretisiert, dass die überörtlichen Sozialhilfeträger zum Abschluss von Verträgen nach dem SGB XII zuständig sind.

Nicht verständlich ist hingegen, warum die örtlichen Sozialhilfeträger gleichzeitig zum Abschluss von Vereinbarungen sachlich zuständig sein sollen. Jedenfalls, wenn wie von der Selbsthilfe gefordert, die Zuständigkeit für die Fachleistungen insgesamt bei den Landschaftsverbänden liegen würde.

Missverständlich ist geregelt, für welche weiteren möglichen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern die örtlichen Träger zuständig sein sollen. Der Gesetzeswortlaut bezieht sich hier auf die Zuständigkeit für die Vereinbarung nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), während in der Gesetzesbegründung an entsprechender Stelle von den Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) gesprochen wird.

Die den örtlichen Trägern eingeräumte Möglichkeit, sich von den überörtlichen

Trägern unterstützen zu lassen, reicht nicht aus. Um endlich landeseinheitliche Vereinbarungen zu erhalten, ist es **erforderlich, dass alleine die überörtlichen Träger als Vertragspartner mit den Leistungserbringern verhandeln.** Andernfalls wird es weiterhin regional völlig unterschiedliche Qualitätsstandards und Vergütungssätze geben. Die Notwendigkeit, hier landesweit Angleichungen zu erreichen, lässt sich aus unserer Sicht durch eine klare Zuständigkeitsverlagerung zugunsten der Landschaftsverbände erreichen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Art. 1, § 1).

Art. 3 Änderung des Landesauführungsgesetzes zum SGB XII zum Jahr 2020

1. § 2

b) Da aufgrund der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen die örtlichen Sozialhilfeträger für die existenzsichernden Leistungen zuständig sind, erscheint es konsequent, die örtlichen Sozialhilfeträger als zuständige Behörde für die Festsetzung der Bekleidungspauschale zu bestimmen. Die beabsichtigte Zuständigkeit wird aber nicht zu einheitlichen Lebensverhältnissen führen.

Die Lebenshilfe NRW spricht sich daher dafür aus, **die Zuständigkeit beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII auf die Landschaftsverbände zu verlagern.** Die **Leistungsgewährung** soll sich aus der Sicht der Leistungsberechtigten **„wie aus einer Hand"** vollziehen.

2. § 2 a

a) Absatz 1

Nr. 1: Die Anpassung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben durch das BTHG (sog. Lebenslagenmodell) notwendig. Wir befürworten jedoch die grundsätzliche Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege. **Der überörtliche Sozialhilfeträger muss aus unserer Sicht aber auch für die Hilfe zur Pflege an Personen zuständig sein, bei denen die Behinderung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist.** Der Bedarf besteht unabhängig von dem Alter. Die Differenzierung hat sich nicht bewährt.

Die beschränkende Bezugnahme auf die Zuständigkeit in „teilstationären" oder „stationären" Einrichtungen *(„wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.")* **entspricht nicht der Terminologie des BTHG.** In § 103 Abs. 1 SGB IX – neu wird vielmehr danach differenziert, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden.

Nr. 2: Die Beibehaltung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege findet ebenfalls unsere Zustimmung. **Die Landschaftsverbände sollten konsequent aber auch für die Hilfe zur Pflege**

für Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie zuständig sein. Dies entspräche auch der gesetzgeberischen Wertung in § 103 Abs. 2 SGB IX –neu. Die Eingliederungshilfe umfasst danach auch die Hilfe zur Pflege und zwar unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter. Für die Zuständigkeit darf es demnach keinen Unterschied machen, ob das Kind/der Jugendliche bei seinen Eltern lebt oder etwa in einem Wohnheim.

c) Absatz 2 a)

Wir begrüßen es, dass die zuständigen Träger der Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichen Wohnformen zur Vermeidung von Leistungslücken eng zusammenarbeiten müssen.

Die **Einbeziehung der Leistungsanbieter in den Sicherstellungsauftrag** erscheint uns jedoch weder rechtlich möglich noch sachgerecht. Es ist nicht Aufgabe der Leistungsanbieter, Leistungslücken durch unzureichende Bewilligung von Leistungen durch die Kostenträger zu verhindern oder auszugleichen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Kostenträger einseitig die Verhandlungsparameter für den Abschluss von Verträgen vorgeben. Ziel einer entsprechenden Regelung sollte sein, dass die Leistungen bedarfsgerecht und passgenau erbracht werden müssen. Die Leistungsanbieter dürfen nicht als „Ausfallbürgen" für nicht bedarfsgerechte Leistungen gesehen werden.

Art. 6 Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes NRW

Es wird begrüßt, dass der LBR als Beteiligungspartner auf Landesebene ausdrücklich benannt wird. Der LBR darf aber nicht alleiniger bzw. maßgeblicher Ansprechpartner für die Landesregierung sein. Insbesondere die dem LBR nach § 9 Abs. 4, Satz 2 vorgesehene Aufgabe, die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen in NRW zu bündeln, lehnen wir entschieden ab. Die Zusammenführung, Bündelung und Auswertung der möglicherweise unterschiedlichen Interessen verschiedener Gruppen behinderter Menschen ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Es ist zu befürchten, dass die anstehenden und neuen Aufgaben die personellen und sachlichen Ressourcen des LBR deutlich übersteigen werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass auch die einzelnen Verbände der Menschen mit Behinderung gehört werden. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist die **aktive Einbeziehung der Verbände und Organisationen von behinderten und chronisch kranken Menschen in ihrer gesamten auch behinderungsbedingt bestehenden thematischen Breite zu gewährleisten.** Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Maßgebliche Beteiligungspartner auf Landesebene für die Belange von Menschen mit Behinderung sind der Landesbehindertenrat NRW e.V. und die Verbände der Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen."

Damit der LBR ebenso wie die Verbände der Menschen mit Behinderung diese wichtige Aufgabe der Interessenvertretung wahrnehmen kann, ist es sinnvoll, den LBR mit einem **eigenen finanziellen Budget** auszustatten.

Art. 8 Änderung der Schiedsstellenverordnung

Zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW hatten wir uns bereits dafür ausgesprochen, landesweit nur eine Schiedsstelle einzurichten. Wir begrüßen es daher sehr, dass es nunmehr jeweils eine landeseinheitliche Schiedsstelle für die Leistungen nach dem SGB IX (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) bei der BZR Köln und für die Leistungen nach dem SGB XII (existenzsichernde Leistungen) bei der BZR Münster geben soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Frings
Landesgeschäftsführer